

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.386/0001-V/2/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MMAG. DR. LLM GERHARD HOLLEY  
PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-2983  
IHR ZEICHEN • BMWFJ-421600/0001-II/2/2012

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

Per E-Mail: [post@II2.bmwfj.gv.at](mailto:post@II2.bmwfj.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Inhaltliche Anmerkungen**

### Vorbemerkung

Etliche der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinen zu Entwürfen eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (do. GZ: BMGFJ-421600/0037-II/2/2008 und BMWFJ-421600/0009-II/2/2009) abgegebenen Stellungnahmen vom 19. November 2008, GZ BKA-601.386/0001-V/2/2008, vom 20. November 2009, GZ BKA-601.386/0002-V/2/2009, und vom 1. April 2010, GZ BKA-601.386/0001-V/2/2010 aufgewiesenen sprachlichen und legistischen Mängel bestehen bedauerlicherweise fort, sodass auf diese, zumindest summarisch, neuerlich hingewiesen werden muss.

Dazu zählen

- verschiedene „umgangssprachliche“ Formulierungen;

- Verwendung des Wortes „beziehungsweise“ – dieses wäre entsprechend LRL 26 soweit als möglich zu vermeiden (überhaupt ist es nur dann am Platz, wenn an zuvor genannte, unterschiedlich zu beurteilende Fälle angeknüpft werden soll, vgl. Duden Bd. IX<sup>2</sup>, S. 129);
- In dem im vorgesehenen Gesetzestext häufigen Begriffspaar „Eltern beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ wäre es je nach Zusammenhang durch „Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ oder „Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ zu ersetzen; diese (auch logisch nicht eindeutige) Wendung sollte aber überhaupt durch eine weniger sperrige ersetzt werden;
- durchgehend fehlende Interpunktion bei Aufzählungen am Ende der jeweiligen Gliederungsebene (z.B. § 2, § 3, § 4, § 8 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 32, § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 1 bis 3, Vorblatt: Ziele, Erläuterungen: Allgemeiner Teil sowie in den Erläuterungen zu § 35).

Entsprechend heutigem Standard sollte dem Gesetzestext ein (im e-Recht automatisch generierbares) Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

## Zum 1. Teil (Grundsatzbestimmungen)

### Allgemeines

Sache des Bundes ist es in solchen Grundsatzbestimmungen (nur), durch Landesgesetz auszuführende Grundsätze auf dem Gebiet der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (allenfalls auch solche auf dem Gebiet des Armenwesens) aufzustellen (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Über diesen Regelungsbereich gehen die Entwurfsbestimmungen bisweilen hinaus.

Unter Jugendfürsorge sind (nur) Maßnahmen der Befürsorgung und der Hilfe zu verstehen, die dazu dienen, die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung von Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern und zu denen nicht der Bundesgesetzgeber nach den Kompetenzbestimmungen des Art. 10 B-VG berufen ist (VfSlg. 2873/1955; ähnlich VfSlg. 1636/1948).

## Zu § 1

Das in § 1 Abs. 1 stipulierte „Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ gliedert sich offensichtlich in ein „Recht auf die Förderung der Entwicklung“ und ein „Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Im gegebenen, grundsatzgesetzlich zu regelnden Kontext kann es sich nur um staatsgerichtete Rechte, also solche öffentlich-rechtlicher Natur handeln. Da Erziehung, wie § 1 Abs. 2 anerkennt, vornehmlich Inhalt der (privatrechtlichen) Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist, steht die Verankerung eines „Rechtes auf Erziehung zu einer [...] Persönlichkeit“ in einem Spannungsverhältnis einerseits zu den Grenzen der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 12 B-VG, andererseits zu den privatrechtlichen Regelungen über die elterliche Erziehung (§ 146 ABGB ua.).

Dem Abs. 2, der die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen als „in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauten Personen“ statuiert, ist kaum ein konkreter Inhalt abzugewinnen. Dies liegt in erster Linie an der Unklarheit des Begriffs „andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ und des Verhältnisses der Rechte und Pflichten dieser Personen zu den Eltern.

Wenn Abs. 5 Eingriffe in familiäre Rechte und Beziehungen nur insoweit zulassen will, als diese im Allgemeinen Bürgerlichen Recht vorgesehen sind, so stellt sich zwangsläufig die Frage, ob solche Eingriffe nun dem Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) oder der hier gegenständlichen Jugendfürsorge (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) zuzuordnen sind. Wenn sie – wie dies offenbar vorausgesetzt wird – dem Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) zugehören, können sie nicht zugleich Inhalt eines Bundesgrundsatzgesetzes sein.

Der normative Gehalt des neu vorgesehenen Abs. 6 erscheint unklar; auch der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf die (beabsichtigte) Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist hiezu nicht dienlich. Die Formulierung von der „Kooperation“ mit einem bestimmten „System“ erscheint verunglückt. Der Gedanke findet sich im weiteren Gesetzestext nicht wieder. Aus den genannten Gründen sollte dieser Absatz entfallen.

### Zu § 3

Dieser Paragraph, der *Aufgaben* regelt, für die § 2 *Ziele* vorgibt, sollte konsequenterweise dem § 2 *vorangehen*.

### Zu § 4

Was die Inanspruchnahme der Grundsatzgesetzgebungskompetenz für „junge Erwachsene“ betrifft, so hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits in seiner zum damals aktuellen Entwurf einer Novelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, GZ 601.386/2-V/4/97 vom 22. Juli 1997, ergangenen Stellungnahme auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung sind die verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen in jener Bedeutung zu verstehen, die sie in der einfachgesetzlichen Rechtslage zum Entstehungszeitpunkt der Kompetenzartikel am 1.10.1925 innehatten (vgl. etwa Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 6. Aufl. 1996, 134, Rz 296). Der Begriffsinhalt des Kompetenztatbestandes „Jugendfürsorge“ wird demnach auch durch das Gesetz vom 25.1.1919 über die Errichtung von Jugendgerichten, StGBI. 1919/46, bestimmt, das nach seinem § 1 „bis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Jugendfürsorge“ Regelungen über die Jugendgerichtsbarkeit getroffen hat. Gemäß § 1 Z 1 dieses Gesetzes sind unter „Jugendsachen“ Angelegenheiten von Personen bis zu 18 Jahren zu verstehen. Mag auch diese Altersobergrenze aufgrund einer intrasystematischen Fortentwicklung (vgl. VfSlg 11.777/1988) des in der damaligen Rechtslage vorfindbaren Begriffsbildes nicht völlig starr dem Kompetenztatbestand „Jugendfürsorge“ zugrundeliegen, so erscheint eine Erweiterung auf 21 Jahre dennoch verfassungsrechtlich bedenklich.

Unbeschadet des Gesagten wäre die Einführung eines Oberbegriffs für „Kinder und Jugendliche“ sowie „junge Erwachsene“ zu erwägen, um in den zahlreichen Bestimmungen, die für beide Gruppen gelten, langatmige Aufzählungen zu vermeiden.

### Zu § 6 Abs. 1

a) Die Verschwiegenheitspflicht kann nur „Organe“ der Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. Organe oder Mitarbeiter beauftragter privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen treffen, nicht aber die Kinder- und Jugendhilfeträger als solche (vergleiche in diesem Zusammenhang auch Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Auf die im gegebenen Zusammenhang einschlägige Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 15 DSG 2000 wird hingewiesen.

b) Die Verwendung des Begriffs „Offenlegung“ impliziert, dass eine Art „Veröffentlichung“ vorgenommen wird.

Eine Verwendung personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Z 8 DSG 2000, wozu auch ein Veröffentlichen oder Übermitteln von Daten zählt, darf gemäß dem in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur insoweit erfolgen, als dies zur Erreichung des (gesetzlich) vorgesehenen Zwecks erforderlich ist und dies das gelindeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.

Insofern sollte statt des Begriffs der „Offenlegung“ ein engerer Begriff (etwa „Auskunft“) verwendet werden und zur besseren Verständlichkeit auch die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht textlich von der Grundregel getrennt werden.

Überdies wird angemerkt, dass ein bloß „überwiegendes“ Interesse im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht nicht ausreicht. Vielmehr sollte auf ein überwiegendes berechtigtes Interesse (vergleiche dazu auch § 1 Abs. 2 DSG 2000) abgestellt werden und die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht selbst dahingehend eingeschränkt werden, dass nur jeweils jene personenbezogenen Daten, die unbedingt zur Zweckerreichung erforderlich sind, jenen Personen übermittelt werden, die diese Daten zur Zweckerreichung unbedingt benötigen („*Need to know*-Prinzip“).

### Zu § 7

Hinsichtlich der in § 7 des Entwurfs vorgesehenen Auskunftsrechte sollte dargelegt werden, in welchem Verhältnis diese Regelungen zu dem Auskunftsrecht des Betroffenen nach § 26 DSG 2000 stehen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 2 DSG 2000 – als einfachgesetzlicher Ausgestaltung des Grundrechtes gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 – die Auskunft nicht zu erteilen ist, soweit dies zum Schutz des Auskunftswerbers aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen. § 26 DSG 2000 sieht damit weitergehende Ausnahmen vom Auskunftsrecht – etwa auch zum Schutz des Auskunftswerbers selbst oder überwiegender öffentlicher Interessen – vor. Zudem erscheint auch der in § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Entwurfs verwendete Begriff „überwiegende, berücksichtigungswürdige[,] persönliche Interessen“ im Sinne

des § 26 Abs. 2 DSG 2000 unklar. Besser sollte der Begriff „überwiegende berechnigte Interessen“ verwendet werden.

Im Hinblick auf den in § 7 Abs. 4 des Entwurfs gebrauchten Begriff „Offenlegung“ wird auf die obigen Ausführungen zu § 6 verwiesen.

Hinsichtlich des in § 7 Abs. 4 des Entwurfs geregelten Auskunftsrechts ist unklar, ob bei Auskunft der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen über „ihr“ Privat- und Familienleben – neben den Daten des/der Anfragenden – auch die Daten von Kindern und Jugendlichen übermittelt werden. Letztere könnten durchaus unter den Begriff Privat- und Familienleben subsumiert werden. Soweit hierbei Daten von Kindern und Jugendlichen enthalten sind, deren Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise dem Anfragenden nicht mehr zukommt, ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht nachvollziehbar, weshalb er Einblick in die Daten der Kinder und Jugendlichen erhalten soll.

#### Zu § 8

a) Die in § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 des Entwurfs jeweils vorgesehene Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK), der Sozialversicherungsnummer und der Zentralmelderegister-Zahl führt durch die Verknüpfung dieser Daten bei einer Person zu einer Umgehung der Bereichsabgrenzung im Sinne der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), BGBl. II Nr. 289/2004.

Unklar ist auch, aus welchem Tätigkeitsbereich der Anlagen zur E-Gov-BerAbgrV das bPK verwendet wird und zu welchem Zweck darüber hinaus auch die Zentralmelderegister-Zahl einer Person überhaupt benötigt wird.

Die Erläuterungen führen zwar aus, dass zur Identifikation in erster Linie das bPK verwendet werden soll und die Sozialversicherungsnummer als Identifikator einer Person in Ausnahmefällen nur dann verwendet werden darf, wenn kein bPK verfügbar ist bzw. nicht errechnet werden kann. Jedoch geht aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 eine bloß subsidiäre Verwendung der Sozialversicherungsnummer nicht hervor.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Daten, die nicht unbedingt zur Erreichung des Zwecks benötigt werden, auf Grund des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 auch nicht verwendet werden dürfen. Insbesondere sollte daher im Sinne des E-Government-Systems, welches auf die Verwendung des bPK aufbaut, geprüft werden, ob neben dem bPK die Verwendung weiterer Identifikatoren (Sozialversicherungsnummer und Zentralmelderegister-Zahl) zur Erreichung des Zwecks tatsächlich erforderlich ist. Wenn mit der Verwendung des bPK zur Zweckerreichung das Auslangen gefunden werden kann, dürfen keine weiteren Identifikatoren verwendet werden.

b) Hinsichtlich der Verwendung der Datenart „strafrechtliche Verurteilungen“ in § 8 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs wird zwar in den Erläuterungen ausgeführt, dass Daten betreffend strafrechtliche Verurteilungen für die Beurteilung der Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen notwendig sind, wobei insbesondere solche Strafdaten relevant sind, die eine Gefährdung der betreuten Kinder und Jugendlichen erwarten lassen, wie (schwerer) sexueller Missbrauch oder Körperverletzungsdelikte.

Weder aus dem Wortlaut der zitierten Regelung noch aus den Erläuterungen – welche nur eine demonstrative Aufzählung („insbesondere“) vornehmen – geht somit hervor, welche Daten zu Verurteilungen konkreter gerichtlich strafbarer Handlungen aufgrund dieser Bestimmung verwendet werden dürfen. Die Ermächtigung der Behörden kann im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aber nur für solche strafrechtliche Verurteilungen gelten, die im Zusammenhang mit der Jugendwohlfahrt als „einschlägig“ anzusehen sind. Angesprochen sind hier wohl in erster Linie Gewaltdelikte gegen Leben bzw. körperliche und geistige Gesundheit.

Es sollte daher im Gesetzeswortlaut – wie etwa in § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 43/2011 – oder zumindest in den Erläuterungen klargelegt werden, welche Verurteilungen zu welchen konkreten gerichtlich strafbaren Handlungen zu dem genannten Zweck verwendet werden dürfen.

Bei den strafrechtlichen Verurteilungen wäre in der Praxis zudem auch ein großes Augenmerk darauf zu legen, dass die Datenverwendungsbefugnis im Einzelfall restriktiv zu handhaben ist. Schon im Interesse der Aktualität wird allfällig notwendigen Anfragen im Strafregister in konkreten Anlassfällen (Zuweisung von zu betreuenden Personen usw.) der Vorzug vor einer direkten Speicherung strafrechtlicher Verurteilungen im Jugendwohlfahrtsakt selbst zu geben sein.

c) Zur Verwendung von Gesundheitsdaten in § 8 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs ist anzumerken, dass nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 die Verwendung von sensiblen Daten nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden darf und gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden müssen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass Daten über die Gesundheit für die Beurteilung der Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen benötigt werden und daher in erster Linie Krankheiten, die die Betreuungsfähigkeit einschränken oder – wenn sie nahe Angehörige betreffen – einen hohen Betreuungsaufwand erfordern, sowie anzeigepflichtige Krankheiten gemäß § 1 des Epidemiegesetzes umfassen sollen/können. Jedoch empfiehlt sich auch hier – zumindest in den Erläuterungen – eine exemplarische Aufzählung der in Betracht kommenden Krankheiten (bzw. Gesundheitsdaten). Im Übrigen ist dabei auch zu bedenken, dass Gesundheitsdaten wohl nur dann aussagekräftig sind, wenn sie aktuell sind.

d) Der Begriff „Daten über die Eignung als Betreuungsperson“ erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und müsste im Gesetz genauer definiert werden.

#### Zu §§ 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3

Unklar ist, wer Pflegepersonen regelmäßige Fortbildung bzw. die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geben soll. Zur Betonung des normativen Gehalts dieser Bestimmungen wäre überdies die Verwendung des Aktivs (abstrakt: XY hat regelmäßige Fortbildung bzw. die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung zu geben) anstelle des Passivs erforderlich (vgl. LRL 17, 27 und 35).

#### Zum Entfall des § 21a

In Hinblick auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, durch welches die Vertragsstaaten u.a. gemäß Art. 3 Abs. 2 dazu verpflichtet sind, alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um



Kindern den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind, erscheint der grundsatzgesetzliche Entfall der Bewilligungspflicht für und die Aufsicht des Jugendwohlfahrtsträgers über die regelmäßige und gewerbsmäßige Betreuung von Minderjährigen unter 16 Jahren durch Tagesmütter und –väter sowie in Gruppen insofern widersprüchlich, als diese Schutzverpflichtung ein Mindestmaß an einheitlicher staatlicher Aufsicht über die gewerbsmäßige Kinderbetreuung außerhalb des regulären Kindergarten-, Hort- oder Schulbetriebes voraussetzt.

#### Zu §§ 22 Abs. 5, 23 Abs. 3 sowie 37 Abs. 2

Die Formulierungen, dass die Gefährdungseinschätzung, die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung, oder die Entscheidung über die Mitteilung erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest [mindestens] zwei Fachkräften zu treffen seien, erscheinen nach wie vor als missverständlich (vgl. §§ 22 Abs. 5, 23 Abs. 3 sowie 37 Abs. 2).

Wenig erhellend sind die diesbezüglichen Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen, dass das Vier-Augen-Prinzip im Anwendungsbereich der §§ 22 Abs. 5 und 23 Abs. 3 dann zur Anwendung kommen *soll*, „wenn dies im Hinblick auf den Kinderschutz erforderlich“ sei, und dass nur „in sehr komplexen Fällen die Beurteilung durch zwei Fachleute unerlässlich“ sei. (Zur Vermeidung des Wortes „sollen“, zumal hier als – an die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfeträgers gerichtete, gleichsam in den Erläuterungen versteckte – Gebotsvorschrift, vergleiche abermals [LRL](#) 35).

Anstelle des unbestimmten Begriffs „erforderlichenfalls“ könnten diese Bestimmungen etwa wie folgt formuliert werden: Die Gefährdungseinschätzung usw. „ist, außer bei Offenkundigkeit der Sachlage oder bei Gefahr im Verzug, im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.“

#### Zum 2. Teil (Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht)

##### Zu § 40

Hinsichtlich der in § 40 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 des Entwurfs jeweils vorgesehenen Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK), der Sozialversicherungsnummer und der Zentralmelderegister-Zahl sowie der

Verwendung der Datenart „strafrechtliche Verurteilungen“ und der Verwendung von Gesundheitsdaten in § 40 wird auf die obigen Ausführungen zu § 8 verwiesen.

In Bezug auf die Verwendung von Daten im „überwiegenden Interesse“ wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 6 verwiesen.

Überdies sollten in § 40 Abs. 8 die Aufbewahrungsfristen exakter vorgegeben werden.

## II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

### Allgemeines

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die Überschriften der als „Teile“ bezeichneten Grobgliederungseinheiten wären zweizeilig auszuführen (LRL 111).

### Zu § 3

„Hilfen“ (Z 3) bezeichnet Handlungen oder Gegenstände eher als Aufgaben, weshalb es – wie in Z 5 – besser „*Gewährung von Hilfen*“ lauten sollte.

### Zu § 4

In Z 2, die in Kleinschreibung zu beginnen wäre, wäre nach „Personen, die das 18.“ ein Beistrich einzufügen.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

### Zu § 5

Die in Abs. 2 enthaltene Aufzählung von Personengruppen sollte durch eine abstrakte Umschreibung, etwa „Personen, denen gegenüber die Leistung zu erbringen ist, ...“ ersetzt werden.

### Zu § 6

In Abs. 1 wird eine Tätigkeit, auf die sich die Wendung „aus dieser Tätigkeit“ beziehen könnte, nicht genannt.

### Zu § 11

Die Satzstruktur des Abs. 1 sollte vereinfacht werden, etwa indem „auf Antrag“ an den Satzanfang gestellt wird: „Auf Antrag ist ... mit Bescheid zu entscheiden.“

### Zu § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2

Mit gutem Grund wird in LRL 35 die Verwendung des Wortes „sollen“ in Gebots- und Verbotsvorschriften wegen seines mehrdeutigen Sinnes abgelehnt. Nichts anderes kann für Grundsatzvorschriften gelten, da insofern unklar ist, worin die auszuführenden Grundsätze überhaupt bestehen. Das im deutschen Recht, in dem Sollvorschriften eine gängigere Kategorie sind als im österreichischen, akzeptierte Verständnis (die Formulierung als Soll-Vorschrift meint dort im Verwaltungsrecht, dass die Behörde den Normbefehl in aller Regel zu befolgen hat, jedoch wegen besonderer Gründe hievon abweichen darf; vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO-Kommentar, § 114 Rn. 21 mwN) kann hier nicht ohne Weiteres zugrundegelegt werden. Jedenfalls sollte der normative Gehalt in den Erläuterungen klargestellt werden.

### Zu §§ 22 Abs. 5, 23 Abs. 3 sowie 37 Abs. 2

Ungeachtet der obigen inhaltlichen Anmerkung wird im Sinne des Gleichklangs dieser drei Formulierungen angeregt, einheitlich entweder „mindestens“ oder „zumindest“ zu verwenden.

### Zu § 27

In Abs. 1 könnte im Hinblick auf Abs. 2 das Wort „schriftlichen“ entfallen.

## Zu § 46

Zur Datumsschreibweise wird auf LRL 143 hingewiesen.

### **III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:**

#### 1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Wie bereits oben bei den Ausführungen zu §§ 22 Abs. 5, 23 Abs. 3 sowie 37 Abs. 2 dargestellt, bleiben bei der Beschränkung des Vier-Augen-Prinzips viele Fragen offen. Auch die nunmehr vorgenommene „Präzisierung“, dass eine Beschränkung dieses Prinzips „bedarfsindiziert“ sein müsse, trägt nicht zur Klärung der offenen Fragen bei.

#### 2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

##### Zu § 1

Die Wendung „innerhalb der sozialen Gemeinschaft“ ist ein Pleonasmus, weshalb das Wort „sozialen“ ersatzlos gestrichen werden sollte.

##### Zu § 4

Bei der Definitionen der jungen Erwachsenen wäre nach „18.“ abermals ein Beistrich einzufügen.

##### Zu § 9

Der zweite Satz des ersten Absatzes sollte als bloße Aufzählung gestaltet werden; im Zuge dessen wäre das umgangssprachliche „ebenso, wie“ ersatzlos zu streichen.

##### Zu § 15

Der zweite Satz des ersten Absatzes ist schwer verständlich und könnte – je nach beabsichtigter Aussage – umgestaltet werden.

##### Zu § 29

Im Anschluss an den fünften Absatz könnte ein Hinweis auf das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft (§§ 268 ff ABGB) eingefügt werden, als eine Möglichkeit der

„Hilfen“ für Über-21-Jährige, die alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermögen.

### Zu § 31

Im vierten Absatz sollte der zweite Satz entweder ersatzlos gestrichen werden, oder zumindest das Wort „Es ist nicht primär die Aufgabe ...“ eingefügt werden, da nicht verkannt werden darf, dass ein beträchtlicher Teil kinderloser Paare aus genau jenem Grund (Verwirklichung ihres individuellen Familienglücks) eine Adoption in Betracht zieht.


### Zu § 40

Im achten Absatz wäre bei „Ziel dieser Bestimmung ist es das Gefährdungspotential...“ ein Beistrich einzufügen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. April 2012  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

### **Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	LtLPr5Ea/tJebRknJ4rJotBu4CS+2stfOI8CXwd4/ZBiEPIIcd2E6VZjuLjs07oXQY byUOVHvpZaxQC8JQVDWyLUTnKX/NQGCnPHI0S6vS0Z0nmSBI556ZXOIK6oeZZPRIs6x ldn/oVRCxFLFTpSlgka4ORkDilugdhGC7gil=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-10T06:43:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	